

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 16.02.2021**

**Entwurf einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;**

**hier: §§ 1 Abs. 4, 16 Abs. 2, 4b und 4c, 17 Abs. 2,3,4,5 zur Maskenpflicht in Schule und Kitas**

**A. Problem**

Bei der Ministerpräsident:innenkonferenz mit der Kanzlerin am 10.02.2021, in der die Verlängerung des Lockdowns und mögliche Lockerungen erörtert wurden, wurde für den Schul- und Kitabereich erneut die Priorität von Bildung von Kindern hervorgehoben. Schulen und Kitas sind als Orte des sozialen Miteinanders von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Kindern. Besonders betont wurde die Kultushoheit der Länder in der Verantwortung für die Maßnahmen im Schul- und Kitabereich. In Bremen werden deshalb Entscheidungen zur einer Wiedereinsetzung der Präsenzpflicht und zu einer stufenweisen Rückkehr zum Präsenzbetrieb sowie aller damit verbunden Kita- und schulorganisatorischen Maßnahmen durch Erlass geregelt. Diesem Maßnahmenpaket geht die Abstimmung mit politischen Entscheidungsträgern und gesellschaftlichen Interessensvertretungen voraus.

Die Öffnungs-Schritte für den Schul- und Kitabereich sind von dem Gedanken getragen, mit der Erhöhung der Präsenzen gleichzeitig bestmöglichen Schutz in den Einrichtungen zu gewährleisten. Die Maßnahmen wurden insbesondere vor dem Hintergrund des vereinzelt Auftretens der (mit Wahrscheinlichkeit ansteckenderen) Mutationen entwickelt. Da sich das Maskentragen als wirksames Mittel zum Schutz vor Ansteckungen bewährt hat, soll mit der Rückkehr zum Präsenzbetrieb eine Erweiterung in der Maskenpflicht in Kita und Schule verbunden werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu befürworten, dass in der „S3-Leitlinie zu Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2 Übertragung in Schulen“<sup>1</sup> darauf verwiesen wird, dass der Nutzen des Maskentragens wegen der Verringerung des Infektionsrisikos an Schulen/in Kitas überwiegt und keine Evidenz für mögliche Schäden durch Tragen einer Maske bekannt ist.

---

<sup>1</sup> <https://www.bmbf.de/de/die-s3-leitlinie-als-handlungsempfehlung-fuer-schulen-13722.html>

Darüber hinaus sind die Regelungen für den Schul- und Kitabereich den aktuellen Entwicklungen der Pandemie anzupassen. Das betrifft im Einzelnen:

- a. Die Änderung des § 1 Abs. 4 in dem das Tragen medizinischer Masken entsprechend § 3 Abs. 2 S. 1 auch in der Aus- Fort- und Weiterbildung anzuordnen war.
- b. In § 16 war der Begriff der Besucherströme auch auf Personenströme zu erweitern bzw. zu korrigieren.
- c. In § 16 Abs. 4b fand eine Anpassung an die aktuelle Infektionslage und den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen auch vor dem Hintergrund der auftretenden Mutationen statt. Hier ist für alle Personen ab dem 10. Lebensjahr, die Kitas betreten, eine Pflicht zum Tragen von Masken vorgesehen. Darüber hinaus gilt die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken – auch im Ü 3 Bereich- im Sinne von § 3 Abs. 2. In den reinen U 3 Gruppen bleibt das Tragen der Masken freiwillig.
- d. In § 16 Abs. 4c wurde vor dem Hintergrund des weiter sinkenden Infektionsgeschehens und des Auftretens der Variante die Entkoppelung von der 200 Inzidenz erforderlich. Ebenso war der Hinweis auf einen gültigen Reaktionsstufenplan noch zu ergänzen.
- e. § 17 Abs. 5 sieht wegen des Auftretens der Mutation in vereinzelt Fällen im Land Bremen und zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Mutationen die Pflicht zum Tragen MNB ab Klasse 5 und für Personen ab 16 (Lehrkräfte, Beschäftigte, Personen, die die Schule betreten und Schüler:innen) die Pflicht zum Tragen einer medizinischen MNB vor.

## **B. Lösung**

Konkret werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

**Änderung zur vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (vierundzwanzigste Coronaverordnung)**  
in der Fassung vom 11.02.2021

<b>Ursprungsfassung:</b>	<b>Änderungen:</b>
<p><b>§ 1 Abstandsgebot</b></p> <p>...</p> <p>(4) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <p>...</p> <p>3. den Unterricht an sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit die Unterschreitung des Abstandsgebots aus didaktischen Gründen, zum Beispiel bei praktischen Übungen im Rahmen</p>	<p><b>§ 1 Abstandsgebot</b></p> <p>...</p> <p>(4) Das Abstandsgebot nach Absatz 1 gilt nicht für</p> <p>...</p> <p>3. den Unterricht an sonstigen Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, soweit die Unterschreitung des Abstandsgebots aus didaktischen Gründen, zum Beispiel bei praktischen Übungen im Rahmen</p>

<p>einer pflegeberuflichen Ausbildung, erforderlich ist; für alle teilnehmenden Personen besteht im Einrichtungsgebäude einschließlich den Unterrichtsräumen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2; eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines der in § 3 Absatz 3 genannten Fälle, aus didaktischen Gründen und für Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume zulässig.</p>	<p>einer pflegeberuflichen Ausbildung, erforderlich ist; für alle teilnehmenden Personen besteht im Einrichtungsgebäude einschließlich den Unterrichtsräumen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 <b>Satz 1</b>; eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines der in § 3 Absatz 3 genannten Fälle, aus didaktischen Gründen und für Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume zulässig.</p>
<p><b>§ 16 Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz</b></p> <p>...</p>	<p><b>§ 16 Tageseinrichtungen und Angebote der Kindertagespflege nach dem Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz</b></p> <p>...</p>
<p>(2) Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 zu erstellen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie <i>Besucherströme</i> räumlich oder zeitlich entflochten werden können.</p>	<p>(2) Die Einrichtungen haben ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 zu erstellen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie <b>Personenströme</b> räumlich oder zeitlich entflochten werden können.</p>
<p>(4b) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 200 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Kindertageseinrichtungen zurückführen, wird in den Einrichtungen der betroffenen Stadtgemeinde nur ein Notbetreuungsangebot mit vermindertem Platzangebot und Betreuungsumfang gemäß dem gültigen Reaktionsstufenplan nach Absatz 4a Satz 1 vorgehalten.</p>	<p><b>(4b) In Kindertagesbetreuungs-einrichtungen gilt für Beschäftigte und alle weiteren Personen ab dem 10. Lebensjahr, die die Einrichtungen betreten, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2; räumlich umfasst sind auch Büros, Gemeinschaftsräume, Verkehrsfläche, Sanitärräume sowie personell der Gruppendienst in altersgemischten Ü3-Gruppen und Hortgruppen. Ausgenommen sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. soweit das Abstandsgebot eingehalten werden kann, Außenbereiche und</b></li> <li><b>2. generell das Erziehungspersonal in reinen U3-Gruppen.</b></li> </ol>

	<p><b>Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.</b></p>
	<p><b>(4c) Wenn und soweit das Infektionsgeschehen es erfordert, wird in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen der betroffenen Stadtgemeinde nur ein Notbetreuungsangebot mit verminderter Platzzahl und verringertem Betreuungsumfang entsprechend dem gültigen Reaktionsstufenplan nach Absatz 4a Satz 1 vorgehalten.</b></p>
<p><b>§ 17 Schulen und weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz</b></p>	<p><b>§ 17 Schulen und weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz</b></p>
<p>(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 vorzulegen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie <i>Besucherströme</i> räumlich oder zeitlich entflochten werden können. Das Konzept kann für bestimmte Fachräume wie Labore oder Werkstätten spezielle Reinigungen vorsehen. Die Einhaltung der festgelegten Schutz- und Hygieneregeln, insbesondere des Belüftungskonzepts, ist zu gewährleisten.</p>	<p>(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 vorzulegen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie <b>Personenströme innerhalb der Schule</b> räumlich und zeitlich entflochten werden können. Das Konzept kann für bestimmte Fachräume wie Labore oder Werkstätten spezielle Reinigungen vorsehen. Die Einhaltung der festgelegten Schutz- und Hygieneregeln, insbesondere des Belüftungskonzepts, ist zu gewährleisten.</p>

<p>(2a) In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Pflicht. Hiervon ausgenommene Gebäudeteile sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mensen und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche,</li> <li>2. Klassen und Fachräume.</li> </ol> <p>Von der Pflicht befreit sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,</li> <li>2. Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 kann für einzelne Fachräume im Konzept nach Absatz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben werden, sofern keine anderen Schutzmaßnahmen wie geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen ausreichen. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.</li> </ol>	<p><b>Absatz 2a wird aufgehoben.</b></p>
<p>(3) Der Präsenzunterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung <i>findet</i> grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten. Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit eine <i>Betreuung im Härtefall</i> bis einschließlich des 6. Jahrgangs abzusichern. Darüber hinaus sind weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in Schule möglich.</p>	<p>(3) Der Präsenzunterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung <b>finden</b> grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten. Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit eine <b>Notbetreuung</b> bis einschließlich des 6. Jahrgangs abzusichern. Darüber hinaus sind weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in Schule möglich.</p>
<p>(4) Näheres, insbesondere zum Kohortenprinzip nach Absatz 3, regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p>(4) Näheres, insbesondere zum Kohortenprinzip, <b>zur Organisation des Präsenzunterrichts und zur Notbetreuung nach</b> Absatz 3, regelt die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Zuständigkeit der für den Infektionsschutz verantwortlichen Behörden bleibt hiervon unberührt.</p>

<p>(5) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 für Klassen der Sekundarstufe I ab dem 7. Jahrgang und für Klassen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für Erwachsenenschulen abweichend von Absatz 2a Satz 2 und 4 festgelegt werden soll, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Klassen und Fachräumen besteht und</li> <li>- in Mensen und ähnlichen, für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen gilt, wobei die Pflicht entfällt, sobald die für den Konsum von Speisen oder Getränken vorgesehenen Plätze eingenommen wurden.</li> </ul> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nummer 2 soll für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten, soweit diese zeitlich die genannten Bereiche gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ab Jahrgang 7 nutzen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.</p>	<p><b>(5) In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 2 Pflicht; Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sind ausgenommen. Danach haben Schülerinnen und Schüler</b></p> <p><b>1. ab Jahrgangsstufe 10 und sonstige Personen ab einem Alter von 16 Jahren eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1,</b></p> <p><b>2. der Jahrgangsstufen 5 bis 9 eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 2</b></p> <p><b>zu tragen.</b></p> <p><b>Im Übrigen gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.</b></p>
<p>(5a) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 200 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf</p>	<p><b>Absatz 5a wird aufgehoben.</b></p>

ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass

1. der Unterricht ab Klasse 8 im Wechselmodell durchgeführt wird; die nicht im Präsenzunterricht befindlichen Schülerinnen und Schüler sind weiter schulpflichtig und
2. für die Klassenstufen 1 bis 7 schulorganisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Situation in der Schule umgesetzt werden; die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines erweiterten und vergleichbaren Kriterienrasters mit Zustimmung der Schulaufsicht,
3. das Schulschwimmen ab Klasse 8 ausgesetzt wird und der Unterricht entsprechend des Rahmenkonzepts auf die Kerninhalte fokussiert wird; die Sicherstellung von Abschlussprüfung und prüfungsrelevanten Leistungen bleibt zentrales Ziel aller schulischen Anstrengungen.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht gegeben.

Die Regelung hat gleichermaßen Auswirkungen auf alle Geschlechter, so dass gleichstellungspolitische Aspekte nicht berührt sind.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Senatsvorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt die von der Senatorin für Kinder und Bildung vorgeschlagenen Änderungen der Vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierundzwanzigste Coronaverordnung) im Land Bremen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der vierundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Vierundzwanzigste Coronaverordnung) vorzunehmen.